

Lichtensteiner-Collberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Seindorf, Ködlig, Bernsdorf, Hilsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudersdorf, Dittmannsdorf, Müßen St. Nicolas, St. Jakob, St. Michael, Slangendorf, Thurm, Niedermüßen, Ruhlschnappel und Lirscheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Nr. 211. Hauptversteigerung im Amtsgerichtsbezirk. Freitag, den 12. September 1919. 69. Jahrgang. Amtsgerichtsbezirk. 1919.

Allgemeine Ortskrankenkasse Lichtenstein.

Krankenkassen- und Invalidenversicherungsbeiträge fällig.

Verkauf von amerik. Weizenmehl. Auf den Kopf 1 Pfund für 84 Hg. gegen Marken 13 und 14 bei Hercher, Hammer, Kirch, Poser, Sasse, Staube, im Wirtschaftsverein und Konsumverein.

Apfel-Verkauf. Auf den Kopf 2 Pfund für 1,75 Mark gegen Lebensmittel B-Mark 50. **Freitag d. 12. Sept.** Nr. 1-750 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 751-1500 vormittags 9-10 Uhr, Nr. 1501-2250 vormittags 10 bis 11 Uhr, Nr. 2251-Schluss vormittags 11-12 Uhr.

Der Ortsnahrungsausschuss für Callenberg.

Öffentliche Sitzung

des Stadgemeinderates zu Callenberg
Freitag, den 12. September 1919, abends 7 Uhr.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen.
2. Das Kinderfest des Gewerkschaftskartells betr.
3. Richtigerrechnung der Armenkassenrechnung 'a. d. J. 1918.
4. Besuch der Fa. Koch u. Pester um Bewilligung einer Beihilfe.
5. Besuch des Kantienzuchtvereins um Stiftung eines Ehrenpreises.
6. Aufnahme eines Darlehens zur Deckung der Kosten für Einfriedigung der „Schreibergärten“ und Verwendung der diesjährigen Pachtgelde betr.
7. Die alte städtische Wasserleitungsanlage betr.
8. Aufhebung der Umgehungsentschädigung für die Lichtensteiner Hebammen.
9. Besuch der Felchenwäscherin um Erhöhung ihrer Gebühren.
10. Errichtung einer Lichtanlage im Kartoffelkeller.
11. Besuch um einen Beitrag zur „Rückwandererhilfe“.
12. Anschaffung einer Feuerwehrrüstleiter.
13. Kündigung des Mietvertrages des Armenhauses.
14. Beschlußfassung wegen straßenweiser Nummerierung der Häuser.
15. Erwerbslosenfürsorge betreffend.
16. Lebensmittelfragen.
17. Städtevereinigung betreffend.

R. P. Nr. 205 G. v. Bezirksverband

Selbstversorger.

Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten für Gerste, sowie die Anmeldung des Brotgetreides für die Selbstversorger auf die Wahlperiode vom 16. Oktober bis 15. Dezember 1919 sind

bis zum 18. September dieses Jahres

bei den Wohnortsbehörden anzubringen. Die Ortsbehörden werden ersucht, die abgeschlossenen Listen bis spätestens den 20. dieses Monats an den Bezirksverband einzureichen.

Nr. 971. G. v.

Wichtig für Bäcker und Mehlerverteilungsstellen.

Mit Beginn des 16. September 1919 ist der Bezirk auf die alleinige Versorgung aus eigenen Getreidebeständen angewiesen. Mit diesem Tage tritt die auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums zu errichtende neue Mehlerverteilungsstelle in Tätigkeit, der zur Erleichterung des Verkehrs mit den Bäckern 5 Unterverteilungsstellen angeschlossen sind. Diese Unterverteilungsstellen werden von den im Bezirke ansässigen und für den Bezirksverband bisher tätig gewesenem Mehlergroßhändlern geleitet, die als Hilfsbeamte des Bezirksverbandes verpflichtet worden sind. Den Verteilungsstellen sind die nachstehenden Gemeinden zugewiesen worden:

- I. Verteilungsstelle Herm. Bucher-Oberlungwitz:**
Hohenstein-Ernstthal, Bernsdorf, Gersdorf, Hermsdorf, Hohnsdorf, Oberlungwitz, Langenberg, Reinsdorf, St. Egidien, Ruhlschnappel, Lirscheim und Röseldorf.
- II. Verteilungsstelle Gregori Müller-Meerane:**
Meerane (zur Hälfte), Glauchau.
- III. Verteilungsstelle Ernst Fundmann-Meerane:**
Meerane (zur Hälfte), Ertelau, Dönnheritz, Höckendorf, Ober- und Nieder schindmoos, Seiseritz, Lettau, Oberdorf, Wünschendorf, Waldsachsen, Schönberg, Schönbörnchen, Couritz, Dittich, Gögenthal, Schlunzig, Wulm, Berthelsdorf, Wernsdorf, Hölzel, Rothenbach, Bolgitalde, Niedermüßen, Thurm.
- IV. Verteilungsstelle Otto Brunner-Lichtenstein:**
Lichtenstein, Callenberg, Heinrichsdorf, Ködlig, Müßen St. Jakob, Müßen St. Michael, Müßen St. Nicolas, Slangendorf.
- V. Verteilungsstelle Bruno Eisenhüdt-Altschadt-Waldenburg:**
Waldenburg, Altschadt-Waldenburg, Altwaldenburg und Eichlaide, Callenberg, Falken, Grumbach, Ebersbach, Langenschursdorf, Niedermüßen, Oberwiera, Reichenbach, Reinholdshain, Schwaben, Uhlmannsdorf, Ziegelheim, Kemse, Weidensdorf, Gelsau, Verfsau, Lipprandis Lobsdorf, Niederlungwitz sowie folgende Ortschaften, für den Fall, daß dort Bäckereien errichtet werden sollten:
Brettenbach, Dürrenhilsdorf, Franken, Gähnsitz, Hartbau, Rerhsch, Klein-

chursdorf, Neukirchen, Niederarnsdorf, Passroda, Oberwinkel, Dertelsheim Wickersdorf.

Jeder Verteilungsstelle ist die entsprechende Anzahl nächst gelegener Mühlen zugeteilt, aus denen die Belieferung der Bäcker erfolgen wird. Das ihnen zustehende Mehl erhalten die Bäcker keinesfalls immer aus ein und derselben Mühle. Die Zustellung der Rechnungen erfolgt gleichzeitig mit der Mehlanfuhr durch die Geschäftsführer der Liefermühlen. Das Inkasso haben nicht mehr die Mühlen, sondern die 5 Verteilungsstellen, die die Rechnungen ausstellen. Die Rechnungen sind binnen 6 Tagen nach Empfang des Mehles ohne jeden Abzug zu zahlen. Auf den Rechnungen sind Bank- und Girokonten der Unterverteilungsstellen ersichtlich. Zahlungen dürfen nur an die jeweilige Unterverteilungsstelle geleistet werden. Weitere Belieferung ist von pünktlicher Zahlung und Rücklieferung der Leihsäcke an die Mühlen abhängig. Die Bäcker werden auf diese Bestimmungen nochmals besonders aufmerksam gemacht. Die Verteilungsstellen sind angewiesen, im Nichtfalle die Lieferungen einzustellen.

II. Etwa noch in den Händen der Bäcker befindliche Mehlscheine sind unverzüglich bei der zuständigen Unterverteilungsstelle zur Belieferung abzugeben. Die Markenausgabe der Bäcker bleibt wie bisher; dieselben erhalten von ihren Ortsbehörden nur noch eine Bescheinigung über die abgelieferten Marken. Die richtigen Mehlscheine dagegen gelangen nicht in die Hände der Bäcker, sondern werden von der Mehlabteilung des Bezirksverbandes unmittelbar den Unterstellen zugestellt; es tritt daher eine Verhinderung der Belieferung ein. Solange vorläufig die Getreideanlieferung der Landwirte nicht genügend ist, kann eine Vollbelieferung der Bäcker nicht gewährleistet werden.

Glauchau, am 10. September 1919.

J. B.: Dr. Wahl, Regierungssamtmann.

Verordnung, betreffend Schrotmühlen.

Auf Grund des § 73 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) wird bestimmt:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schrotten oder Quetschen von Getreide geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verarbeitung von Brotgetreide (Koggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emer, Einkorn) ist untersagt. Andere Früchte der im § 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) bezeichneten Arten dürfen nur zur Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots und nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in Schrotmühlen verarbeitet werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung in einer gewerblich betriebenen Mühle mit erheblichen Schwierigkeiten für den Antragsteller verbunden ist oder sonstige besondere Gründe die Benutzung der Schrotmühle rechtfertigen.

Der Antrag muß unter Vorlegung der Gründe schriftlich gestellt werden und hat die Menge und die Art der zu verarbeitenden Vorräte zu enthalten. Die Genehmigung muß den Namen des Unternehmers, die Menge und die Art der zu verarbeitenden Früchte sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Genehmigung erteilt ist, enthalten.

Der Kommunalverband hat für Einhaltung der von ihm auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Ueberwachung der Selbstversorger erlassenen Bestimmungen zu sorgen und den Betrieb des Antragstellers während der Dauer der Bewilligung fortlaufend überwachen zu lassen.

Die Durchführung der Bestimmungen in Absatz 1 bis 5 ist vom Kommunalverband durch Anlegen von Siegeln oder durch sonstige geeignete Maßnahmen zu sichern.

§ 3. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich im Besitze einer Schrotmühle befinden, sind verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen dem Kommunalverband zur Eintragung in ein Register anzumelden. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Schrotmühle erwerben, sind verpflichtet, diese gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen von dem Tage ab anzumelden, an dem sie den Gewahrsam an der Schrotmühle erlangen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Kommunalverbandes werden nach § 90 Absatz 1 Nr. 12, § 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Damit erledigt sich die Verordnung der stellvertretenden Generalkommandos vom 13. Mai 1918 (Sächsische Staatszeitung Nr. 114 vom 18. Mai 1918).

Dresden, den 6. September 1919. 2698 V L A 1 b

Wirtschaftsministerium.

